

  
Name, Vorname

19. Juli 2022  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. .... 068-SIR II .....

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs... Oct. 2021 .....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ... April 2022 .....die Examensklausuren schreiben werde.

  
Unterschrift

## Erfolgsaussichten der Revision

Die Revision des Herrn Fernandez (im Folgenden: „Maudaut“) hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist

### A. Zulässigkeit

#### I. Statthaftigkeit

Die Revision ist als Sprungrevision gem. § 335 I, 312 StPO gegen das erstinstanzliche Urteil des AG Rostock statthaft.

#### II. Rechtsmittelbefugnis

Der Angeklagte ist nach § 296 I StPO berechtigt, die Revision einzulegen. Rechtsanwalt Kloppenberger ist als der Verteidiger des Maudaut gem. § 297 StPO berechtigt, die Revision einzulegen. Er war dazu zuvor von dem Maudaut bevollmächtigt worden, § 143a StPO.

Die Vollmacht muss nicht bei der Einlegung, sondern kann stattdessen auch später nachgewiesen werden.

von dem Maudaut ist von Birkley als Pflichtverteidiger

#### III. Beschwer

Der Maudaut ist durch die Freiheitsstrafe zur Bewahrung - dem Urteilsspruch - beschwert.

Hilf, hier auch mit  
Rechtsmittel einbringen,  
§ 5.2

## IV. Ordnungsgemäße Revisionsanlegung

Die Revision müsste form- und fristgerecht eingelegt worden sein. Die am 29.11.2016 per Telefax eingelegte Revision ~~ist~~ gegen das Urteil vom 28.11.2016 geschah innerhalb der am 5.12.2016 endenden Wochenfrist, § 343 I SPO.

Das aus § 341 SPO folgende Schriftformerfordernis kann auch durch die Revisionsanlegung durch Telefax eingehalten werden, sofern das Original - wie hier - handschriftlich unterschrieben ist und das Telefax diese Unterschrift enthält.

## V. Revisionsbegründungsfrist

Die Revisionsbegründungsfrist dürfte noch nicht abgelaufen sein. Da das Urteil gem. § 345 I S.3 SPO bei der am 5.12.2016 endenden Frist zur Revisionsanlegung noch nicht zugestellt war, begann die Begründungsfrist mit Urteilszustellung am 6.1.2017. Damit endete die Frist am 6.2.2017. ~~Ende~~ Allerdings war zum Zeitpunkt der Urteilszustellung das Hauptverhandlungsprotokoll noch nicht fertig gestellt worden, ~~was gegeben~~ denn es war einzig durch den Richter und nicht von dem zuständigen Urkundsbeamten unterschrieben worden. ~~Die~~ Damit verstößt die Urteilszustellung vor

S 271 II zitieren

Fertigstellung des Protokolls gegen § 273 III StPO, und ist als unzulässig anzusehen. Die Frist des § 345 I StPO hat damit noch nicht zu laufen begonnen.

Die Revision ist damit zulässig.

## B. Begründetheit

### I. Vorliegen der Verfahrensvoraussetzungen

1. Der Strafrichter könnte sachlich unzuständig gewesen sein. Die sachliche Zuständigkeit hat das Gericht gem. § 6 StPO in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Die Zuständigkeit des Strafrichters beschränkt sich auf Vergehen (§ 25 StGB). Vorliegend stellt die Beihilfe zur versuchten räuberischen Erpressung einen Verbrechenstatbestand gem. §§ 253, 255 StGB nach § 12 I StGB dar. Indes bezieht sich die Zuständigkeit auf Grund der Urteilsfeststellungen nach objektiven Gesichtspunkten. Einen Verbrechenvorwurf tragen diese jedoch nicht (s.u.).

2. Ein Verstoß gegen § 266 I StPO kommt ebenfalls nicht in Betracht. Zwar war der Maudauts laut der Anklage nicht wegen Beihilfe zur versuchten räuberischen Erpressung angeklagt, doch handelte

Hilf, bei was wir  
über Definitionen  
Tatbegriffs begründ

es sich dabei um ~~ein~~ dieselbe prozessuale Tat (§ 264 I StPO), sodass sich die Anklage auch im Hinblick auf ihre Ungrenzungsfunktion auf diese Tat erstreckte. Eine Nachtragsanklage war daher insoweit nicht notwendig. Der vom Richter in der Hauptverhandlung erteilte rechtliche Hinweis genügte (§ 265 I StPO).

## II. Verfahrensfehler

Das Urteil könnte auf einer Verletzung des Verfahrensrechts beruhen. Das ist der Fall, wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Handlung unterblieben, fehlerhaft vorgenommen oder überhaupt unzulässig war. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen absoluten Revisionsgründen (§ 338 StPO) und relativen Revisionsgründen (§ 337 StPO).

### 1. Absolute Revisionsgründe

a.) In Betracht kommt der absolute Revisionsgrund gem. § 338 Nr. 4 i.V.m. §§ 39, 108 I, II JGG. Der Mordant war zum Zeitpunkt der Tatbegehung keine 21 Jahre alt und damit Heranwachsender i.S.d. § 1 II Hs. 2 JGG. Als dessen Grund hat gem. § 108 II JGG hat ein Jugendgericht über seine Verfehlungen

zu entscheiden, wenn die Anwendung des allgemeinen Strafrechts zu erwarten ist und nach § 256VG der Strafrichter zu entscheiden hätte. Vorliegend ist der urteilende Richter zwar auch Jugendrichter. Allerdings kann es nicht auf die Person des Richters ankommen, die zufällig auch Jugendrichter war, sondern auf die konkrete Ausübung dieser Funktion im Verfahren. Damit urteilte lein sachlich zuständiges Jugendgericht gem. §§ 39, 108 I, II JGG, sodass ein absoluter Revisionsgrund nach wegen Unzuständigkeit des Gerichts gem. § 338 Nr. 4 StPO gegeben ist.

b. Es liegt auch kein Verstoß gegen § 338 Nr. 5 StPO - vorschriftswidrige Abwesenheit von Verfahrensbeteiligten - vor, weil während der Verhandlung keine Jugendgerichtshilfe gem. §§ 38 IV, 50, 107 JGG zugezogen war. Demnach gem. § 38 VII JGG wird deutlich, dass die Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe nicht i.S.d. § 338 Nr. 5 StPO zwingend ist. Vielmehr kann auch auf sie verzichtet werden, sodass kein absoluter Revisionsgrund vorliegt.

## 2. Relative Revisionsgründe

Das Tatgericht könnte seine Aufklärungspflicht i.S.d.

↳ Eigenmächtigkeit?

besser zum mit der  
von nicht für  
Nicht-Heranz  
ausgeschlossen

Recht, bei dem  
begründet, von JGH der  
entw. gegen Lichte  
(-sich. durch JGH-JR)

besser an § 261 a zu führen (so  
auch an dem zitiert).  
Da der Verstoß an Pol. als  
solche ist an prüfen ja  
nicht vorzuwerfen,  
Sachverhalt, da es ein  
Sünder vorüber hat

§§ 337 i.V.w. 244 II StPO in der Gestalt verletzt  
haben, dass es entgegen §§ 38 III, 50 III JGG  
keinen Vertreter der Jugendgerichtshilfe herange-  
zogen hat. Gem. §§ 50 III, 70 III, 109 I JGG  
ist die Jugendgerichtshilfe rechtmäßig vor Einleitung des  
Verfahrens gegen einen Jugendlichen bzw. Heran-  
wachsenden zu unterrichten sowie über die  
Terminierung der Hauptverhandlung zu unterrichten.  
Dies ist hier unterblieben. Es kann auch nicht  
mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass das Urteil  
ohne den Verfahrensfehler anders ausgefallen  
wäre - mithin auf ihm beruht. Damit liegt ein  
relativer Revisionsgrund i.S.d. § 337 StPO vor.

6. In der Verwertung der Zeugen aussage des POK Kläger  
trotz Widerspruch der Verteidigung gem. § 257 StPO  
kann gem. § 337 StPO i.V.w. §§ 136 I 2, 163a  
IV 2 StPO revidierbarer Verfahrensfehler liegen.  
Möglicherweise kann die Aussage des POK Kläger  
nicht verwertet werden, weil der Mandant  
vor seiner Vernehmung bei der Polizei nicht ordnungs-  
gemäß über sein Recht auf Konsultation eines  
Verteidigers belehrt worden ist. Nach Angaben des  
Zeugen hat zwar eine nach § 136 I 2 StPO  
erforderliche Belehrung stattgefunden. Doch hat  
der Mandant ~~mit~~ einen Verteidiger angefordert  
und von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht.  
Fraglich ist, ob die Spontanäußerungen, die der

Chs. zu überweise:

1. wenn es nicht um  
„Schlechte“ handelt, die  
ist § 136 I 2 nicht  
anwendbar

2. Sie sollte zu zw.

Verfahren dem resultierenden  
BVU antworten;  
is somit Tätigkeit etwas  
unverantwortlich

Mandant während des Wartens auf den Verteidiger  
getätigt hat wegen ~~§~~ Verstößes gegen § 261  
i.V.m. § 136 I 2 StPO nicht verurteilt werden  
darf. Dagegen spricht, dass der Mandant nach  
seiner zweiten Belehrung weitere Äußerungen  
tätigte. Dafür spricht, dass der Mandant  
auch nach der zweiten Belehrung ~~weder auf~~  
zunächst weiter auf seinem Schweigerecht beharrte.  
Trotz dieser klaren Äußerung beharrte der POK  
Kroger in der Vernehmung auf dem Revers  
und beim Haftprüfungstermin immer weiter  
nach. Der Mandant, der schweigt, darf aber  
nicht, zu Angaben über Vorgeschichte oder Tat-  
hergang gedrängt werden und auch Spontan-  
äußerungen nicht zum Anlass für sachaufklärende  
Nachfragen genommen werden. Auch scheinen  
angesichts des Ausbleibens des Verteidigers beim  
Haftprüfungstermin die Bemühungen der Beamtin,  
einen Verteidiger zu bestellen, ~~es~~ nicht besonders  
intensiv gewesen zu sein.

vichtig, dass der  
nicht fortsetzen muss  
verantwortlich werden darf

Ob ein Verstoß gegen § 136 I 2, § 163a IV 2  
StPO in einem Unselbstständigen Beweisverbot  
i.S.d. § 261 StPO resultiert, ist in einer Abwägung  
zwischen den Interessen des Staates an Tat-  
aufklärung einerseits und dem Individualinteresse  
des Bürgers an der Bewahrung seiner Rechts-  
güter zu entscheiden.

Zunächst einmal fällt der Verfahrensverstöß besonders ins Gewicht, weil das Recht auf Verteidigerkonsultation dazu bestimmt ist, die Stellung des Angeklagten im Ermittlungsverfahren zu sichern. Das Recht auf Hinzuziehung eines Verteidigers und ganz allgemein das Schweigerecht sind essenziell bedeutsam für die Sicherung der Rechte eines Angeklagten - ganz besonders, wenn er ein rechtlicher Laie ist und Heranwachsender wie hier.

Dahinter muss das Interesse des Staates an einer funktionsfähigen Strafrechtspflege zurücktreten, da nicht zuletzt Gewicht und Umfang der Tatbeteiligung des Mandanten nicht besonders schwerwiegend waren. Es liegt ein relativer Revisionsgrund wegen Verwertung der Zeugnisaussage entgegen einem Beweisverwertungsverbot gem. §§ 337 i.V.m. 261, 136 I 2, 163a IV 2 StPO vor, da nicht auszuschließen ist, dass das Urteil auch auf dem Fehler beruht.

C. Des Weiteren könnte sich ein Verfahrensfehler aus der Verletzung des § 265 III StPO ergeben, indem der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens abgelehnt wurde. Auf eine solche Aussetzung des Verfahrens hat der Angeklagte ein Recht, wenn er unter der Behauptung, auf die Verteidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, nur hervorgetretene Umstände bestreitet,

Beide dies zu  
Zunehm: kein freier wj.  
weil Bescheid

die die Anwendung eines schweren Strafgesetzes  
zulassen als nach der Anklage aufgeführt.

Die dem Vorwurf der Beihilfe zur versuchten  
räuberischen Erpressung zugrunde liegenden  
Tatsachen sind in der Anklage noch  
nicht beinhaltet. Erst diese Tatsachen -  
das Zahlungsverlangen gegenüber dem  
Geschädigten unter Schlägen - durch den  
Verurteilten Rolff - können als Grundlage  
für eine Verurteilung nach dem o.g. Vorwurf  
dienen. Mit der Aussage, das Geschehen auf die  
Schnelle nicht einordnen zu können und der  
Überlegung, dass er bei dieser Handlung gar  
nicht anwesend war bestreitet er die

✓ Tatsachen auch. Damit wäre grundsätzlich  
eine Aussetzung zu gewähren gewesen.

Eine Pause von nur einer halben Stunde  
scheint auch nicht für eine „Aussetzung  
der Verhandlung“ nach dem eindeutigen Wortlaut  
des § 265 III StPO auszureichen. Insoweit

liegt ein weiterer reversibler Fehler nach  
§ 337 i.V.m. § 265 III StPO vor.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass das  
Urteil ~~mit~~ mit erfolgter Aussetzung anders  
ausgefallen wäre - das Urteil also auf dem  
Verfahrensfehler beruht.

kein 2. in nicht  
bestehen

d. Kein Verfahrensfehler wegen Verstoßes gegen § 250 Urt. Unmittelbarkeitsgrundsatz gem. § 250 S. 2 StPO stellt der Vorhalt des Urteils des LG Rostock vom 10. August 2016 ~~dam~~ an die ~~Zeugen~~ Zeugen Roff und Dalchow dar, da dies alleine der Gedächtnisstütze der Zeugen diene. Allein die Reaktion der Zeugen auf den Vorhalt der Urkunde wird in dem Urteil vermerkt.

### 3. Sachrüge

In Rahmen der Sachrüge prüft die Revision, ob die Urteilsfeststellungen eine tragfähige Grundlage für den Urteilspruch darstellen, insbesondere ob sie frei von dicken, Widersprüchen und Verstößen gegen Denk- und Erfahrungssätze sind.

a.) Soweit das Gericht den Angeklagten wegen gemeinschaftlicher Freiheitsberaubung in Tateinheit mit gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung ~~verurteilt~~ abgeurteilt hat, fehlen Ausführungen zur die Mittäterschaft begründenden Zurechnung nach § 25 II StGB. ~~die~~ Eine solche Zurechnung erfordert über einen gemeinsamen Tatplan hinaus eine gemeinsame Tatbegehung durch einen wesentlichen Beitrag, der ein gewisses

oder wenn Urteil  
auch, n. 514 oder.  
Da es nicht ganz

unlesbar

hilft, wenn in  
Zusatz ab jetzt TB  
helfe

Fachly: kann nicht abstecken, an einen nicht folgebare wird

ACHTUNG! Die Befragung in Prot. wird nicht in Bw. eingezogen!

nur insoweit keine Unformalitäten, insbes. Vorliegen von Haupttat

no: unperfekt ist, da es nicht so etwas nicht folgebare ist

gemeinsames Abhängigkeitsverhältnis begründet. ~~Dieser~~ Weder war die Tat gemeinsam geplant, noch kann das Bierholen als ein solcher wesentlicher Beitrag gesehen werden. Vielmehr bot er nach Zeigenaussage und Urteilsfeststellung die anderen Verurteilten, dem Geschädigten doch in Ruhe zu lassen. Die Urteilsfeststellungen tragen eine Verurteilung wegen §§ 223 I, 224 I Nr. 2 und 4, 239 I, 25 II StGB nicht.

b. Ebenso tragen die Urteilsfeststellungen keine Beihilfe zur versuchten räuberischen Erpressung da es bereits an den Feststellungen zum Gehilfenvorsatz des Angeklagten nach § 27 StGB fehlt.

c. In Betracht kommt <sup>an</sup> dagegen eine Beihilfe zur Freiheitsberaubung nach §§ 239 I, 27 StGB sowie zur gefährlichen Körperverletzung nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 und 4, 27 StGB. Als Beihilfehandlung kommt allein das Bierholen in Betracht. Diese Handlung müsste die Haupttat jeweils fördern, ermöglichen oder die Rechtsgüterverletzung vertiefen. Dies ~~ist~~ kann jedoch weder aus physischer noch psychischer Sicht bejaht werden. ~~Weder~~ Das Bierholen stellt weder eine

Physische Forderung der Tat dar, noch besteht es in irgendeiner Weise den Tatentschluss des Haupttäters - so auch die Zeugenaussage des Polff, dass das Bier im Grunde "egal" war. Eine Beihilfehandlung ~~ist~~ ab liegt demnach nicht vor.

d. Eine Urteilsurteilung ~~wegen~~ durch Unterlassen scheidet ebenso mangels Garantenstellung, die auch nicht aus pflichtwidrigem Unverhaltens resultieren ~~lässt~~, aus.

### C. Zweckmäßigkeitserwägungen

Da das Urteil auf revidiblen beweisbaren Verfahrensverstößen beruht und auch die Sachlage durchgerech, ist es zweckmäßig, Revision einzulegen. Eine Verbesserung kann nach § 358 II StPO nicht erfolgen. Rechtsanwalt Kloppeberger hat die ~~Revision bis zum 02~~ kann aufgrund ~~der~~ unwillkürlicher Urteilszustellung die Revisionsbegündung bis einen Monat nach -etwaig zukünftiger- willkürlicher Urteilszustellung einlegen. Die Beordnung des Rechtsanwalts Kloppeberger ist bereits erfolgt.

o.o. D

✓ § 23c?

D. 11

## D Anträge

In der Strafsache Dauwan Fernandez wird beauftragt, das Urteil des AG Rostock vom 28.11.2016 - Az. 32 Cs 293/16 mit den dazugehörigen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das AG Rostock - Jugendrichter zurückzuweisen.

Es ist recht schön möglich, wenn die Probe vor  
jeder ist überwindlich über die Lösung.

Überzeugend ist allerdings Schwerezeit / Zeit ungenau:

Die Prüfung der Sachlage fällt auf zwei aus, insoweit wie  
in fiktiv die TB umfassend zu wissen kann, anhand der  
auf der - wie auch rechtlich - Prüf der Sachlage abgestellt.

Sie auf dem Wissen Sie sich bei Sachlage, da  
die Prüfungsgang 1- und 2- mal nicht ein die verliert:

Prüfungsgang für Sachlage sind alle die Testkette in  
U. d. H. D. h. Sie auf nicht ein Rolle verweisen?

Insoweit auch Sie an Ende, da Prüfungsgang  
a. Prüfung der Sachlage bei Prüfung der unkl. kulturellen  
Werte.

1. Ü wie Kluge, o. Ed. Bemerkungen.

13 P. 24

W. D. D. D.